

nahme führen, was ein von dem Verfall auf der Kenntnis unabhängiger Geschehen, wie es sich – geschiedelikt – bei zahlreichen anderen Angelegenheiten am Wochenende zu nächstlicher Stunde in Gruppen im sog. -Viertel und anderswo ereignet.

Eine körperliche Auseinandersetzung unter alkoholisierten Körperbauern lässt nicht zwingend den Schluss auf deren Teilnahme an ähnlich vorangegangenen schweren Ausschreitungen in der Nähe zu.

Die Ortskenntnis S-Kennung und der umliegenden Straßen ist gerade am Wochenende nach zu später Stunde wegen der dort befindlichen Kneipen und Diskotheken stark beeinträchtigt. Die Anwesenheit des Besch. allein kann daher nicht zu einem Anfangsverdacht der schweren Landfriedensbrüche führen.

Nach der Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen Y. begründen einen solchen Verdacht nicht. Denn der Name der Drilke ist, selbst in Anbetracht der konkreten Umstände, nicht vergleichbar. Gegenüber dem einschlägigen Polizeibeamten, die zuvor bei dem Geschehen auf der Kennung gerade Ziel der Aggressionen geworden waren, verhält sich der Besch. (...) kooperativ. Ein anderes Verhalten ergäbe sich nach später von der Akte trotz des langen Durs der Ingeheimhaltung nicht.

Seine Anwesenheit in der Straße lässt sich zudem selbst der Behauptung der dortigen Körperbauern mit seiner in unmittelbarer Nähe liegenden Wohnanschrift erklären.

Nach alledem lag kein Tatverdacht wegen schweren Landfriedensbrüche gegen den Besch. vor, und die Anordnung der Durchsuchung seiner Wohnung erfolgte zu Unrecht. (1)

Mitgeteilt von RAin Lea Vogt, Bremen.

Notwendige Verteidigung aufgrund Gesamtstrafenfähigkeit

StPO §§ 140, 154

1. Auch dann, wenn eine Straferwartung von mindestens einem Jahr nur aufgrund einer zu bildenden Gesamtstrafe erreicht wird, ist gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

2. Unerheblich für eine Beiordnung ist der Umstand, dass es seitens des Gerichts beabsichtigt ist, ein Verfahren nach § 154 StPO einzustellen. Denn solange eine solche Einstellung noch nicht ausgesprochen ist, besteht seitens des Angeklagten noch Verteidigungsbedarf.

LG Stendal, Beschl. v. 01.10.2018 – 501 Qs (394 Js 6425/18) 62/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Bestellung eines ortsfremden Pflichtverteidigers

StPO §§ 140, 142

1 Ein von einem Angeklagten gewünschter Verteidiger kann nur dann nicht als Pflichtverteidiger bestellt wer-

den, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht, das grundsätzlich insoweit dem Richter eröffnete Ermessen ist daher stark eingeschränkt.

2 Die Bestellung eines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger setzt keine Ortsnähe voraus. Bei einer erheblichen Ortsferne ist allerdings darzulegen, warum den Beschuldigten mit dem Wahlverteidiger ein besonderes Vertrauensverhältnis verbindet. Bei einer Entfernung von ca. 150 km über zwischen Braunschweig und Dessau ist wohl eine erhebliche mithin darlegungspflichtige Entfernung allerdings noch nicht gegeben.

LG Dessau-Afblau, Beschl. v. 07.03.2019 – 6 Qs 294 B 2232/18 (16/19)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Anm. d. Red.: Vgl. USt. Zweitenachen StP 2002, 284.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Lese- und Schreibschwäche

StPO § 140 Abs. 2

Ist der Angeklagte Analphabet oder hat zumindest eine erhebliche Lese- und Schreibschwäche, ist er nicht ausreichend in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

LG Berlin, Beschl. v. 18.04.2019 – 504 Qs 52/19

Mitgeteilt von RA Benjamin Dierberg, Berlin

Fehlende Verteidigungsfähigkeit bei mangelnder Sprachkenntnis

StPO § 140 Abs. 2

1 Von einer fehlenden Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten iSd § 140 Abs. 2 S. 1 StPO ist auszugehen, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

2 Allein die Hinzuziehung eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung, durch die allenfalls bestehende Verständigungsschwierigkeiten kompensiert werden können, reicht insoweit nicht aus, um eine ausreichende Verteidigung zu gewährleisten.

LG Koblenz, Beschl. v. 16.07.2019 – 15 Qs 24/19

Mitgeteilt von RA Jan Vogt, Bremen

Beiordnung als Pflichtverteidiger

StPO § 140 Abs. 2

Ein drohender Widerruf der Aussetzung der Bewährung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten begründet die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Beschwerdeverfahren nach § 140 Abs. 2 StPO analog.

LG Dessau-Afblau, Beschl. v. 17.06.2019 – 6 Qs 611 B 26541/14 (47/19)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig